

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in  
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen  
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger  
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

**...**

**Mevius, David**

**Franckfurth, 1729**

**VD18 12087009**

Das achtzehende Capitel. Worzu der Glaubiger mittelst der Immission zu  
verhelffen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14540**

wann ihm sonst von dem Schuldener ein Pfand in Händen gegeben, sondern wie die Immissio dahin gehet, daß dadurch er zur Zahlung oder Haltung seiner Gebühr adstringiret und gebracht werde, so bleibet er dazu nichts desto weniger gehalten, darumb der Creditor aus andern Gütern seine Bezahlung zu suchen oder auch sonst andere Actiones und Mittel zu ergreifen wohl befuat, und durch die Immission daran nichts benommen, und mag sich der Schuldener durch dieselbe/ oder mit dem Fürwand wieder anderwärtige prosecutionem crediti nicht schützen, oder seinen Gläubiger ander Vortheil benehmen.

VIII. Hieneben ist der Schuldener ex bonâ fide, quam usque dum solverit, debet verbunden dem immitirten Gläubiger in allen an die Hand zu gehen; wessen er zu der Verwaltung und Genos der Güter benöthiget und darzu gehöriß ist, darumb wann derselbe wie jezumeilen wohl geschieht, bey vorstehender und besorgter Immission etwas wegbringet, daß es dem Creditori in die Hände nicht komme, wird er billig durch ernstliche Mandata und dero Handhabung solches alles wieder beyzuschaffen gezwungen.

Ferner gebühret demselben alle Instrumenta, Nachrichten und Urkunden, so zu den Gütern gehören, dem Creditori auszureichen, damit er sich der so wohl zum Gebrauch der Güter als Vertretung dero Gerechtigkeiten bedienen möge. Wie dann sonst dieselbe den Einhaber folgen, und welchen die Possession der Güter gebühret, dem auch die dazu gehörige Brieffe auszureichen seyn.

IX. Nichts destoweniger lieget dem Debitori ob, den Creditorem bey dem ruhigen Besitz und Genieß der Güter wider andere, so Anspruch darauf machen, oder den immissum turbiren wolten, zu vertreten. Derowegen dieser auf solche Begebenheiten dem Schuldener litem denunciiren, und das Gewehr von ihm erfordern mag. Wäre er darinn hinlänglich, betreffe ihm der Schade, und dem Gläubiger bliebe doch frey, ihn und anderer seine Güter ander Gestalt bis zur völligen Bezahlung zu verfolgen. So gleichwohl nur auf die gehet, welche die Güter in Anspruch nehmen, wegen des Debitoris oder auf die Ursache, so ihn betreffe, nicht aber, wann andere Creditoren wider den Immissum Zusprach seiner Forderung halber oder sonst machen.

### Das achtzehende Capitel. Wozu der Glaubiger mittelst der Immission zu verhelffen.

- I. Was aus den Gütern eingehoben, wird zu erst auf die Kosten und Zinnsen abgerechnet.
- II. Von welcher Zeit der Zinnsen dem immisso gebühren.
- III. Was und wie viel an Zinnsen abzustatten, in specie vom altero tanto.
- IV. Die usura usurarum seyn auch nach der immission nicht zulässig.
- V. Es ist aber vergönnet die aufgewachsene zum Capital zu machen.
- VI. Wie die Erstattung des Schadens nebst den Zinnsen geschehen.

VII. Das



- VII. Das *Lucrum cessans* wird nicht denn nur bey Rauffleuten angesehen.  
 VIII. Was bey Ermessung des Schadens in acht zu nehmen.  
 IX. Wie an statt des *Interesse* die Zinnsen können gefodert werden.  
 X. Die *Liquidation* der Schaden, darff für der *Immission* nicht geschehen, sondern mag hernach folgen.  
 XI. Wie die verursacheten Kosten zu erstatten.  
 XII. Was gestalt die *immissiones* nach dem Inhalt der Verschreibung sich richten.

Als die Immission, so nach der offtegedachten Bremischen Constitution ergeheth, einen zweyfachen Zweck hat, dahin zusambt ihren Würckungen gerichtet: Einmahl, daß dadurch die Schuldener bewogen werden, auf die Befriedigung der Creditoren zeitig und unnachlässig bedacht zu seyn, damit durch dieselbe ihnen der Besitz, Verwaltung und Genieß nicht entzogen werde: Zum andern, daß, wann solchem nicht also sürgekommen, hernach dadurch die Gläubiger zu dem, worzu sie befugt, gelangen mögen. So folget nunmehr bey Erklärung solcher Constitution zu besehen, was dann die Gläubiger durch die Immission aus des Schuldners angewiesenen Gütern zu erheben, und bezahlt zu nehmen, befugt seyn.

I. Die Constitution im §. Wo alsdann die angezogene zc. machet dreyerley nahmfündig, so dem Gläubiger nach und durch die Immission zu erstatten, sein ausgethan Geld, Zinnsen, und beweßlich erlittener Schaden, füget dabey an, daß die Immission so lange bestehen soll, bis solchen aller wegen der Creditor zur Gnüge befriediget und bezahlt, dann daß es nach Inhalt Siegel und Brieffen geschehen, woraus man zu vernehmen hat, das *quid, quantum & quomodo*, so ferner noch mit wenigen zu erklären; Das erste unter

denen, so aus den Gütern zu bezahlen, ist das Capital, welches angeliehen, oder das auffkündliche Rauff-Geld, jedoch nicht, daß die gehobene Nützung zuerst auf dasselbe anzurechnen, oder abzuführen wären, zumahlen dasselbe erst auf die verursachte Kosten und betagte Zinnsen anzuschlagen, das Capital aber bis solche abgelegt, und mit dem Genosß bezahlt, ganz bleibet. Diese Ordnung machen die gemeinen Rechte, daß was eingehoben, zuerst auf die Zinnsen, wann solche erleget, dann auf das Capital der Abschlag oder Abrechnung geschehe, *l. in his §. Imperator. §. fin. ff. de solut. l. 1. C. eod. l. usurar. C. de Usur. de ejus ratione vid. Harem. Pistor. quast. 21. num. 25. seq. part. 3.*

II. Zum andern müssen den immittis die Zinnsen bezahlt, oder aus den Abnuß gut gemacht werden, und zwar wann dieselbe bey der Anleyhe stipuliret, oder verschrieben, von der Zeit, so in dem Schuld-Brieff enthalten, welchem nach solche *tanquam compensatoria* lauffen, von dem momento der Anleyhe, von dem termino, welcher in der Verschreibung genannt ist, da aber nichts an Zinnsen versprochen, von der Zeit, daß der Schuldener in *morâ solvendi* gewesen, wie dann *contra vetus Jus Romanum, per quod ex mutuo non nisi per stipulationem debentur usuræ,*

ff

solches

solches die Reichs-Constitution circa mutuum so eingeführet in *Deputation*-Abschied *de Anno 1600.* § So viel nun diesem nach, *zc.* und nunmehr durch den allgemeinen Welt-Gebrauch observiret, daß ob keine Zinsen von ausgeliehenen Geldern verschrieben, doch *à tempore moræ* solche gebühren. Wann aber derselbe in *mora* zu seyn anfähet, oder wodurch er in *mora* constituiret werde, ist vielen Disputationen der Rechts-Gelahrten unterworfen, aber durch die Bremische Constitution auch in einige Richtigkeit gesetzt, wann die Loskündigung erfordert wird, als dadurch der Debitor von der Zeit an, wann darauf die Abführung geschehen sollen, in *mora* constituiret werde. Ob demnach fürhero der Schuldener von den Creditoren *extrajudiciali interpellatione* umb die Zahlung angeredet wäre, möchte doch solches *ad principium cursus usurarum* nicht gnugsam seyn.

III. Was an Zinsen, oder wieviel jährlich von dem Capital gebühre, ist im sechsten Capitel *part. I.* mit mehreren angezeigt, jeho ist allhier nur die Frage, wie weit sich die Zinsen erstrecken? Ist der Casus der Bewandniß, daß der Schuldener der An. 1654. zu Regensburg publicirten Reichs-Constitution und darinn begriffenen *beneficii cassationis usurarum usq; ad quartam partem* genießen können und sollen, so würde dieser viertel Theil bis auf Zeit solches gemachten Abschiedes bezahlet, demnach die Zins nicht höher aus den Gütern, darein die Immission geschehen, erhoben. Dann ob gleich der Schuldener den Nachstand nicht gutwillig zahlte, sondern es auf die Immission ankommen liesse, ist er doch dadurch des *beneficii* nicht ver-

lustig, nachdem solches nicht personale, sondern reale, und bis dahin die Zinsen generaliter abgethan seyn. Allein dessen könnte sich der Schuldener nach der immission nicht gebrauchen, daß die Termine, in welchen dieselbe mit den Current-Zinsen dem Reichs-Abschiede gemäß abzuführen, observiret und nur auf solche die Abnützung impuiret, was etwa übrig auf das Capital abgerechnet würde, der vierte Theil der Zinsen aber ist aller so nachständig seyn, ob sie gleich das *alterum tantum* weit übersteigen, massen bey den Zinsen dieses die Reichs-Constitution nicht observiret, wie auch in *Camera Imperiali*, darauf die Zinsen zu restringiren nicht gebräuchlich ist. Wann man aber in den Herzogthümern Bremen und Verden der Wohlthat sich gebrauchen will, muß man auch solches in denen terminis thun, welchen dieselbe eingeschlossen ist, ob gleich ein ander sonst hergebracht wäre. Nasser demselben Casu aber ist der Zinsfoderung diese Maasse gesetzt, so auch bishero in üblicher Observantz, daß die Zinsen nicht weiter, dann *ad alterum tantum* gebühren, wie davon in dem Land-Tages-Recessu *de Anno 1651.* zu Baf. dahl zwischen den Königl. Herren Commissariis und den Herren Land-Ständen aufgezeichnet, die Verordnung also lautet, §. Und vors andere als bishero ohne Unterschied und einiger *Consideration* derer beyden Schuldforderungē nicht auf einerley Maasse und Weise vorgehenden Umständen die aufgeschwollene Zinsen nicht alleine über das einfältige *alterum tantum*, sondern auch wohl in *infinitum* erkannt, daher unumbgänglich dieses erfolget, daß

daß kein *Debitor* odet Schuldman er sey auch so vermögen, wie er wolle/ Stand halten/ und verbleiben kan/ solches aber ausdrücklich wider die gemeine beschriebene Rechte/ und ohne das nicht Christlich ist, darzu schon vorhin in offte eingeführten allgemeinen Friedensschluß ausdrücklich eines anders und dieß versehen, daß dero halben und *ratione remissionis Debitorum* odet *aris alieni* bey nechst folgender Reichs-Versammlung *in specie* mit gehandelt/ und einhelliger Schluß gemacht werden soll. Damit aber so bald nicht hernacher zu kommen, so lassen es J. M. der Erkenntniß der Zinnsen halber/ und daß die *in regula* über das *alterum tantum* nicht erstreckt werden, bey Verordnung der gemeinen Rechte/ durchaus verbleiben/ wollen auch über das, daß ehe hinführo einige *execution* zum wenigsten auf Zinnsen geschieht/ also bald nach ergangener Erkenntniß zwischen denen Partheyen eine gütliche Vernehmung angestellet/ dazu ein gewisser *terminus fore sub prejudicio* beraumet/ und streitenden theilen *hinc inde* beschehenes fürbringen mit Fleiß in die Feder genommen/ dieselben mit Vorbehalt und zu Gemüchführung der Christlichen Liebe gebräuchlich zu geredet/ und sie solches *Puncti* halber/ der Befindung nach/ *ex aequo & bono* entscheiden/ und von ein ander gesetzet/ und alsdann erst die *Executio* auf dasjenige/ was also verblieben/ wird angeordnet/ darunter auch also *arbitraret* und verfahren/ daß sich kein Theil mit Jure über einige Unbillig-

keit zu beschweren und zu beklagen haben möge. Ob und wie weit solch *alterum tantum* dem *Juri communi* zu stimmig sey oder nicht, davon ist unter den Rechts-Gelahrten viel *disputirens*, so hie zu erholen oder zu decidiren überflüßig, nachdem es *ex lege vel observantia provinciae* seine gewisse Maasse hat, jedoch wie es den Debitoren zur Güte also eingeführet, also wird dafür geachtet, daß diese solchem *beneficio* renunciiren mögen, und wann sie auch würcklich *super alterum tantum* sich verpflichtet, dann auch darüber gehalten seyn, *vid. Berlich. decis. 30. part. ubi alias exceptiones legas.* Wie aber bey dem *altero tanto* es dafür gehalten wird, daß solches nicht weiter sich erstrecke, als biß dahin, daß der Schuldener von dem Gläubiger der Schuld halber belanget, hernachmahlen die Zinnsen nicht aufhören zu lauffen, ob sie gleich die Haupt-Summen weit übersteigen, *l. l. 35. ff. de usuris. Zanger. de Except. cap. 25. num. 35. seq. part. 3.* also *ex simili ratione* bey der Bremischen Constitution Gericht dasselbe nur biß auf die Zeit der *immission*, also daß dann die Zinnsen *ad alterum tantum* gebühren, hernachmahlen aber die jährlich fällige nebst denenselben mit eingehoben werden können, wie dann den *praxin exactis* befunden habe und derselbe gute *Raison* hat. *Tum demum usurae ultra alterum tantum non currunt, si in potestate Creditoris sit sortem recipere, secus se res habet, ubi nolens volens forte carere cogitur. Cothman. resp. 25. num. 262. seq. vol. 2.* Als auch was nach den gemeinen Rechten *de altero tanto* verordnet, viele Absfälle hat, wie davon in den Büchern der Rechts-Gelahrten mit mehrern mag gelesen

gelesen werden, also werden solche im Herkogthum nicht weniger attendiret, und bey behalten, als welchen durch die erlangten Reccessen nichts benommen, noch auch sonst contrario usu aufgehoben, vielmehr erscheint aus allen Umständen, was gestalt es mit dem altero tanto so solle gehalten werden, wie es dabey sonst Rechtens ist, cujus abrogatio alias quocunque nunquam præsumitur.

IV. Daß von denen verschriebenen oder ex mora gebührenden Zinnsen, keine Zinnsen mögen gefodert werden, ist unstreitigen Rechtens *L. si non sortem 26. §. 1. ff. de Condit. indeb. l. antepen. C. de usur. l. neque eorum 15. l. placuit 29. ff. de usur.* dessen gebraucht man sich auch bey der immision nach dieser Constitution. Dann ob gleich dieselbe auf das Capital und Zinnsen erkannt, und verrichtet, ob auch dabey diese auf gewisses an und zu geschlagen, kan doch es dahin nicht gereichen, daß davon die Zinnsen lösten genommen, und in Rechnung geführt werden; *Ut ut enim iudex usuram aliasve præstationes ob moram adjudicatas taxaverit, non tamen idcirco ejus quantitatis alia usura ab eo tempore debebantur quasi nova sorte ex ejusmodi usuris constituta vid. Fab. in Cod. Lib. 4. tit. 24. de fin. 11. ubi addit: fert non posse, quin usura illa priores, que ab initio accessiones fuerunt, tales quoque perpetuo maneant, alias oriretur, ut usurarum usura adeoque accessiones accessionum contram naturam præstarentur.* Diese species aber seyn ausbeshieden, wann die usura nicht ut usura bleiben, sondern Capital oder principale debitum werden oder also gebühren, wie geschiehet wann ein Bürge nur den Principal die Zinnsen bezahlet, und von demselben oder den Mitbürgen solche

wiederfodert, so gebühret solches zusammt deren den Zinnsen *Hering. de Fidejuss. cap. 26. num. 102. seq. Non enim, quod illam accessionis est accessio illa usura, sed ex his oritur fors & principale debitum, uti scribit Faber in C. d. tribut. 24. d. fin. 23. ubi aliam similem speciem refert.*

V. Das geschiehet oftmahlen, daß wann die Schuldner die Capital und Zinnsen oder diese allein abgeben sollen, sie bey den Creditoren anhalten, ihnen die Gelder zulassen, und solche in eine andere Anleyhe zu convertiren, wann nur auf dergleichen Verschreibung die immision erget, ob davon die Zinnsen gebühreten/und von den fructibus abzurechnen, hätte dahero seine decision, ob ein solch Pactum oder Contractus usurarius und illicitus sey? Wie wohl nun wann der Buchstab des juris communis in *l. de usurarum l. ut nullo modo C. de usur. Novell. 121. Nov. ll. 138.* in quibus textus usuras in sortem converti generatim prohibetur angesehen wird, es pro vitio anatocismo zu achten seyn würde so hat dennoch nunmehr die consuetudo fere universalis denselben legibus die interpretation bereits angefüget, daß sie auf speciem nicht zu erstrecken seyn, derogleichen pacta & contractus in Gebrauch und dahin gebracht, daß sie communi Christiani orbis opinione zulässig geachtet, und also geübet werden, dahero wie sonst ex consuetudine genus contractus, qui usurarii speciem habet, kan erlaubet, und beständig werden, also ist nicht zu zweiffeln, daß es obberogte specie auch wiederfahren mögen. bevorab, da solches der Billigkeit nicht zu wieder, und sehr erhebliche Ursachen hätte, wie solche mit mehrten expliciret werden *Cothman. in dict. respons. 52. num. 311. & mult.*

*mult. seq.* daß ein solches im Herzogthum Bremen also geübet, und dagegen die *exceptio ulurariæ pravitatis* nicht zugelassen werde, ist aus vielen *actis* wahrgenommen.

VI. Das dritte, welches aus den Gütern vermittelst der Immission zu erstatten, wird der beweislich erlittener Schaden genannt, so nichts anders ist, denn das *interesse damni emergentis*. Dieses ist wohl außer zweiffel, daß, wann keine Zinnsen verschrieben, solch *interesse à tempore moræ* gefodert werden könne, und der Schuldener dasselbe abzutragen, oder daß es aus seinen Gütern mittelst der Immission erhoben werde zu leiden schuldig, zumahlen nunmehr, wie in obigen angezogen, auch in *stricti Juris contractibus* also in *mutuo per extrajudicalem interpellationem* die Schuldener in *mora* constituiret, und zum *interesse* verbindlich wird; An dessen statt ihm aber den gewöhnlichen Zinns, ob er nicht stipuliret, zu fodern erlaubet. Das hat auch keinen sondern zweiffel, ob wann die *usura* stipuliret, oder in den Schuld-Briefschrieben, die Gläubiger davon abgehen, und den erlittener Schaden fodern können, Nach dem *Deputation-Abschiede* zu Speyer de Anno 1600 §. So viel nun diesem nach, Aber ob auch nebst den Zinnsen, das *interesse* möge gefodert werden? Ist wohl mehr zweiffelhafft. Wann man den Buchstab der Bremischen Constitution ansiehet, so scheinert nebst den Zinnsen auch der erweisliche Schaden gebühret, und vom Creditore mittelst der immission zu erheben sey, welches sich in solchem casu begeben würde, wann ein Creditor sein Geld auf Zinns ausgethan, und losgekündigt, solches zu seinen No-

then zu gebrauchen, darauf sich verlassen, darnach die Anstellung seiner Angelegenheiten gemacht, aber der Schuldener nicht eingehalten, darüber merklichen Schaden, so den ordentlichen und verschriebenen Zinns weit übertrefte, gelitten hätte, alsdann würde nur nicht der Zinns allein, welcher nur *compensatoria lucri alicui præstiti usura* ist, sondern auch der zugefügte Schaden zu erstatten seyn. Dieß ist sonst auch den gemeinen Rechten nicht ungemäß, aus welchen nicht allein wegen nicht abgelegten Capitalien, sondern auch der unbezahlten Zinnsen halber ein solch *interesse* gebühret, so ersetzt, was an Schaden *ex morâ* erlitten, *per l. Socium, qui in pr. ib. gloss. ff. pro Soc. Corbman. in dict. Consil. 52. num. 304. & seq. vol. 2.* qui per plures rationes confirmat, præsertim ejus æquitatem hinc explicat, quod non concessa damni præter sortem & usuras refusione in debitorum potestate futurum sit, Creditorem pro beneficio impune vexandi & mora ipsi lucro Creditori damno fiat, *contra l. in condemnatione §. pen. l. non fraudantur §. 1. ff. de R. J.* auf diese Weise kan geschehen, daß von den nicht bezahlten Zinnsen ein Zinns genommen werde, non *ut usura*, sed *ut interesse*, cum illa usura, quæ *ut taxatum à lege interesse*, habetur, postquam solvi debuit, loco sortis sit. *Cagnol. in l. Untc. num. 46. C. de Sentent. quæ pro eo, quod interest, vid. plura ap. Corbmann. dict. consil. 52. num. 321.*

VII. Es wird aber allein des erlittener Schadens gedacht, sonst ist das *interesse* zweyfach, *damni emergentis* & *lucris cessantis*. Dieses kömmt bey Schuld-Sachen nach der Constitution nicht in Anschlag, sonder zweiffel aus  
 ff 3 der

der Ursache juxta communiorem eamque in Camera Imperiali receptiorem sententia m. daß außser Kauffleuten, oder die mit dem Gelde Gewerbe treiben, andern das *lucrum cessans* nicht gebühret, noch *ex morâ* zu erkannt merde, *sicut exponit Gail. 2. Observ. 6. num. 2. Sicbard. in rubr. C. de usur. num. 11.* Welches die Bremische Constitution hie folget, dahero das *lucrum cessans* ausläset, jedoch dem Rechten, welches die Kauffleute haben, daß sie solches erhalten mögen, dadurch nichts benommen, als welches ihnen auch an dem Ohre, wann es expresse nicht aufgehoben billig verbleibet. Der Schade oder interesse *damni emergentis*, so nach der Constitution zu erstatten ist, muß erweislich seyn, in quo *convenit Juri Communi*, quod in *petitione interesse non nudam allegationem, sed probationem exigit.* Es wird zwar zu mehrmahlen der Creditor in den Schuld-Briefen dessen von den Schuldener erlassen, und angefüget, daß desselben blossen designation, so viel das interesse betrifft, völliger Glaube solle zugestellet, und darauf *exequitur* werden, aber ob ein solches *Pactum* und Einwilligen rechtmäßig und beständig sey, wird von vielen disputiret, die *rationes pro & contra* kan man finden, *apud Colerum in dict. tractat. part. 1. cap. 10. num. 147. & sequens.* Ein jeder wird dafür halten, daß *potiores* seyn, welche *pro negativa* schliessen, dahero dann solche bey löbl. Gerichten angenommen, solch *pactum* nicht angesehen, sondern dessen ungehindert, der Beweisethum erfordert und auferleget wird, und hat man dagegen sich nicht irren zu lassen, daß in der Bremischen Constitution die Wort angefüget seyn, auch Einhalt Siegel

und Briefe, als wann da solcher den Beweis erläset, die designation gnug wäre, zumahlen sich bey dem Anschauen des Buchstabs befindet, daß solche Wort nicht nur auf den Schaden davon in nechst fürhergehenden gedacht, sondern mehr auf das nachfolgende Wort, befriedigen, ziele, also nicht die *probanda*, sondern *solvenda* concernire, zudem wann ausdrücklich nur der beweisliche Schade nach Inhalt der Obligation abzutragen, ist offenbahr, daß bey Erheischung des Beweises die folgenden Wort einen solchen zuwider lauffenden Verstand nicht haben können. Als aber ein solch interesse *difficilis probationis* ist, so wird so gar exact und völliger Beweis nicht erheischt, sondern wann nur *sempiene* erwiesen, oder also glaublich gemachet, daß so viel *pro interesse* zukommen könne, mag das *Juramentum Suppletorium* statt haben, dazu sich der Creditor erbothen, und der Richter es zulassen mögen. *Juxta ea, quae tradit Coler. dict. part. 1. cap. 10. num. 130. seq.*

VIII. Des Beweisethums des Schaden sich zu entheben, pflegen die Kläger ihren Anspruch auf den Land gewöhnlichen Zinns anzustellen, und diesen an jenes statt fodern. Dasselbige wird auch zugelassen, aber mit diesen Unterschied, ob kein Zinns verschrieben, oder an dessen statt das interesse gefodert wird, oder ob solcher verschrieben, aber der Gläubiger entweder lieber den erlittenen Schaden erstattet haben will, oder aber nebst den Zinns noch Schaden *præterdiret*. Ist kein Zinns verschrieben, kan die *petitio interesse* nichts desto weniger geschehen, ist auch gebräuchlich und rechtmäßig alsdann zu Vermeidung der

difficultät

difficultät, so die probation hat, den gewöhnlichen Zinß, als sechs oder fünfß von hundert zu fodern / gleichwohl aber nicht ohne einigen Beweis, sondern es muß quod interfit gleichwohl angeführet und remonstriret, dabey dann auch etwas glaubwürdig gemacht werden, daß wohl das interesse ungefährlich so hoch sich erstrecken möchte. *Job. Lupus in l. curabit. § 6. num. 123. & seq. C. de Act. Empt. Covar. var. resolut. lib. 3. cap. 1. num. 3. & cap. 4. num. 5. ad quod tamen conjecturæ & præsumptiones sufficiunt l. rogasti §. si ubi ib. Bald. ff. de Reb. Credit.* Begiebt sich jemand der Zinssen, und will das interesse allein fodern, so ist er zu dem Beweissthum gehalten, ob er aber nicht fortkommen möchte, so ist ihm doch zu variiren, und zur Zinßforderung zurück zu treten, nicht erlaubt, *uti prolixius probat. Helg. part. 1. quæst. 2. num. 13. & seq.* Wann aber über den Zinß obgemeldten nach einig interesse annoch prætendiret, kan dahero kein Zinß gefodert werden, sondern dasselbe muß *ex actis* designiret, und erwiesen seyn.

IX. Wann der Creditor auf Capital und Zinssen, interesse oder Schaden die immission nach der Constitution bittet, dieses aber ist noch nicht liquidiret oder erwiesen, entstehet die Frage, ob nichts destoweniger darauf dieselbe zu richten, und geschehen möge? Nach der Regul paratam executionem saltem esse debiti liquidi, davon im obigen gemeldet, würde wohl die Immission nicht ergehen können, sondern nöthig seyn, daß zuerst der Creditor sein interesse liquidiret, *uti etiam in eâ opinione est Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 1. num. 35. & seq.* Und so ferne davon dem Cre-

ditori etwas gewisses zu erkannt, oder zu getheilet werden solte, mag es wohl anders nicht seyn, denn daß die liquidatio und Beweissthum fürher gehe. Aber das läßt sich gar wohl thun, daß wann das Haupt-Geld ein liquidum ist, und darauf die Einweisung erget, zugleich dieselbe auf das interesse mit gerichtet werde, so ferne es mag liquidiret werden. Wie dann einige Rechts-Gelahrten der Meinung seyn, auf die Art ante liquidationem die Immissio geschehen möge, mit dem Bedingge, daß sie hernach geschehe. *Barthol. in l. 1. num. 8. ff. de Edend. ubi practicam hanc ponit & commodat. ibid. Jason. n. 31. & Castrenf.* Diese Meinung, welche communior ist, folget die Bremische Constitution, welche klärlich anzeiget, daß sie die immission auf die Schulden ebenwohl, als auf Capital und Zinssen zulasset / für und bey der Befriedigung allein den Beweissthum erfordert. Die Würckung der Immission ist diese, daß zwar der Creditor auf das interesse mit versichert, auch die Güter, worein solche ergangen, abzutreten nicht schuldig sey, er sey dann der Schaden halber vergnüget, doch solche vorhero zu beweisen, ihm obliege, da demnach es geschehen, nicht weniger auf die Schaden als Zinssen er die Abnützung anrechnen könne, wann er aber die liquidation nicht vollführet, nachdem er sein Capital und Zinssen, so weit es liquid erlanget solche abtreten müsse, deswegen die Güter nicht länger behalten, doch hernach ordinario processu die action darauf fortsetzen könne.

X. Unter die Schaden gehören mit die Unkosten / welche auf dieß Gesuch, Berichtigung und Be,haltung der Immission gewand

gewand werden, also daß ob jenige nicht so sehr wegen des Schuldners, sondern anderer Creditoren angewandt werden müssen, wider dieselbe die zustehende Rechte zu bestreiten, weil solche der Schuld und dero nicht Bezahlung halber verursacht werden, so stehet dieselbe ebenwohl der Schuldener, *uti confirmat Faber. in Cod. lib. 8. tit. 6. de fin. 31.* Es wäre dann, daß dieselbe der Creditor oder wer sonst jemandes Recht ansieht, muthwillig verursachte, und daher zu erstatten schuldig wäre, wie also dieß *limitiret und distinguiert* / Faber in *Cod. lib. 7. tit. 18. de f. 43.* Es gebühret aber nicht allein der Kosten, sondern auch davon die Zinns-Erstattung, als die unter die Schaden mit geachtet werden.

XI. Bey Erstattung der Unkosten kömmt in consideration die Nothwendigkeit, daß entweder der Gläubiger zu dem Seinigen nicht gelangen können, wann er dieselbe nicht angewandt hätte, oder auch wozu solche ausgegeben, so viel erfordert hätte. *Gail. 1. Observ. 151. num. 1.* Zum andern die Gewohnheit, daß kein mehrers dem Debitori mag zugerechnet werden, als nach der Gerichtlichen taxen

oder *ex curæ stylo* gebräuchlich, was jemand darüber giebt, muß er von den Seinigen geben.

XII. Es füget die Constitution dem, was dem Creditori zur Befriedigung gebühret an, daß es nach dem Inhalt der Verschreibung zu erstatten. Wie die Creditoren sich gemeiniglich auf alle Fälle in den Verschreibungen fürsehen, und was ihnen zukommen möchte, bedingen pflegen, so ist zusehender bey dem was denselben zu entrichten, oder sie an den gehaltenen Abzug zu berechnen befugt, auf den tenorem des Schuld-Brieffes zu sehen, was darinn der Schuldener über sich genommen, thut er billig abführen, und geschiehet ihm darinn kein Unrecht, so viel weniger, als durch nicht-einhalten dasselbe verursacht, allein würde gleichwohl das ausbeseiden, und nichts gültig seyn, was entweder *ad usurariam aliquam pravitatem* vorfiele, oder in den Rechten verboten, und dazu die Macht den Contrahenten benommen wäre, oder was *contra bonos mores* lieffe, oder was *enormem & intolerabilem iniquitatem* hinter sich hätte.

### Das neunzehende Capitel.

## Von denen Modis, wodurch der Immission zu entgehen / oder ob sie verrichtet doch auffhöret.

- I. Wie mit guten Gewissen, und Trahmen die Immission abzuwenden.
- II. Welche *exception* dahin gereicher.
- III. Wer gutwillig dem Creditori einräumen will / was durch die Immission zu erhalten / darff dieselbe nicht leiden.
- IV. Wie durch die Offerirung einiger Güter *in solutum* solche abzuwenden.
- V. Wie es nach der *Cessione bonorum* mit und bey der Immission gehalten wird.
- VI. Durch